

# Preisbestimmungen

(für Anlagen mit einer Leistung größer 15 kW)  
Anlage 2 zum Wärmeliefervertrag

## 1 Wärmeentgelt

- 1.1 Für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme berechnen die Stadtwerke ein Wärmeentgelt, das sich zusammensetzt aus:
- Arbeitspreis
  - Grundpreis
  - Messpreis
  - Verrechnungspreis
- 1.2 Der zu zahlende Arbeitspreis (AP) ist abhängig von der verbrauchten Wärmemenge.
- 1.3 Der zu zahlende Grundpreis (GP) ist abhängig von der vertraglich vereinbarten Anschlussdurchflussmenge in Liter/Stunde. Um sicherzustellen, dass alle Kunden bei Einhaltung der technischen Vorgaben denselben Betrag für die energetische Leistung in Euro je kW zahlen, wird der Grundpreis nach Ziffern 1.4 und 1.5 festgelegt.
- 1.4 Maßgeblich sind die „Technischen Anschlussbedingungen bei Anschluss an das Fernheiznetz der Stadtwerke Pinneberg“ (TAB) in der jeweils gültigen Fassung. In den TAB werden die maximalen Vorlauf- und Rücklauftemperaturen der einzelnen Wärmenetze der Stadtwerke Pinneberg festgelegt. Den TAB ist zu entnehmen, welchem Primär- oder Sekundärnetz das Kundenobjekt zuzuordnen ist.
- 1.5 Beträgt die Differenz zwischen maximaler Vor- und Rücklauftemperatur im betreffenden Primär- oder Sekundärnetz der Stadtwerke Pinneberg  $50^{\circ}\text{C}$ , gilt der entsprechende Basis-Grundpreis in Ziffer 2.3 unverändert. Sollte die Temperaturdifferenz ungleich  $50^{\circ}\text{C}$  sein, so ändert sich der Basis-Grundpreis im prozentual gleichen Verhältnis. Der Kunde wird im Vorfeld hierüber informiert. Die aktuellen Basis-Grundpreise und Temperaturdifferenzen der Primär- und Sekundärnetze sind unter Ziffer 2.3 genannt.
- 1.6 Der zu zahlende Messpreis (MP) richtet sich nach den verwendeten Wärmehählern. Die Art und Anzahl der einzusetzenden Wärmehähler bestimmen die Stadtwerke.
- 1.7 Ein Verrechnungspreis (VP) wird nur bei Direktabrechnung erhoben. Eine Direktabrechnung liegt vor, wenn die Abrechnung des Wärmeentgelts durch die Stadtwerke direkt mit den Nutzern erfolgt. Der Verrechnungspreis richtet sich nach der Anzahl der in den abzurechnenden Wohnungen vorhandenen Heizkostenverteiler.
- 1.8 Das anteilige Entgelt eines Kunden bei Direktabrechnung mit den Stadtwerken errechnet sich aus dem Wärmeentgelt gemäß Ziffer 1.1 und nach der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten“ (HeizkostenV) in der jeweils gültigen Fassung.

Dabei werden die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und/oder Warmwasseranlage nach dem im Vertrag unter Punkt 7.6 festgelegtem Verteilungsschlüssel zwischen dem gemessenen Verbrauch und der Wohnfläche aufgeteilt.

## 2 Basispreise

2.1 Die Basispreise gelten für eine theoretische Wärmeversorgung im Jahr **2014** (Basisjahr). Für die Versorgung in anderen Jahren ändern sich die Preise gemäß Ziffer 3. In Ziffer 6 werden die unter Anwendung der Preisänderungsformeln aktualisierten Preise dargestellt.

2.2 Der Arbeitspreis (AP <sub>0</sub> ) beträgt	netto: <b>64,73 €/MWh</b>	brutto: <b>77,03 €/MWh</b>
2.3 Der Grundpreis (GP <sub>0</sub> ) beträgt in Primär-/Sekundärnetzen mit einer Differenz zwischen max. Vor- und Rücklauftemperatur von	netto:	brutto:
• 50°C (Netze: Primärnetz, Ossenpadd, Mühlenau)	<b>2,77 €/Liter/h/Jahr</b>	<b>3,30 €/Liter/h/Jahr</b>
• 35°C (Netze: Oberst-von-Stauffenbergstr., Flagentwiete, Im Bans)	<b>1,94 €/Liter/h/Jahr</b>	<b>2,31 €/Liter/h/Jahr</b>
• 30°C (Netz: Nord)	<b>1,66 €/Liter/h/Jahr</b>	<b>1,98 €/Liter/h/Jahr</b>
2.4 Der Messpreis (MP <sub>0</sub> ) beträgt für Wärmezähler	netto:	brutto:
• bis 2,5 m <sup>3</sup> / h	<b>74,06 €/Jahr</b>	<b>88,13 €/Jahr</b>
• bis 10,0 m <sup>3</sup> / h	<b>197,50 €/Jahr</b>	<b>235,03 €/Jahr</b>
• mehr als 10,0 m <sup>3</sup> / h	<b>395,00 €/Jahr</b>	<b>470,05 €/Jahr</b>
2.5 Der Verrechnungspreis beträgt je Heizkostenverteiler (VP <sub>0</sub> )	netto: <b>8,25 €/Jahr</b>	brutto: <b>9,82 €/Jahr</b>

## 3 Änderungen der Preise

3.1 Die in Ziffer 2 genannten Basispreise (AP<sub>0</sub>, GP<sub>0</sub>, MP<sub>0</sub>, VP<sub>0</sub>) basieren auf den in Ziffer 4 mit „o“ gekennzeichneten Basiswerten (GAS<sub>0</sub>, ZEN<sub>0</sub>, L<sub>0</sub>, I<sub>0</sub>) und gelten nur für das in Ziffer 2 genannte Basisjahr. Für alle anderen Versorgungsjahre ändern sich kalenderjährlich die Preise (AP, GP, MP, VP) gemäß den nachstehenden Preisänderungsformeln.

Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf 0,01 EUR gerundet.

3.2 Der Arbeitspreis (AP) ändert sich wie folgt:

$$AP = AP_0 \times \left( 0,15 + 0,35 \times \frac{GAS}{GAS_0} + 0,5 \times \frac{ZEN}{ZEN_0} \right)$$

(Dämpfungsfaktor)      (Gas)                      (Marktglied)

3.3 Der Grundpreis (GP) ändert sich wie folgt:

$$GP = GP_0 \times \left( 0,33 \times \frac{L}{L_0} + 0,67 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

(Lohn)                      (Investitionen)

3.4 Der Messpreis (MP) ändert sich wie folgt:

$$MP = MP_0 \times \left( 0,33 \times \frac{L}{L_0} + 0,67 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

(Lohn)                      (Investitionen)

3.5 Der Verrechnungspreis (VP) ändert sich wie folgt:

$$VP = VP_0 \times \left( 0,33 \times \frac{L}{L_0} + 0,67 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

(Lohn)                      (Investitionen)

#### 4 Preisänderungsgrößen und –basiswerte

4.1 **GAS** = Durchschnittspreisindex der vom statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, monatlich veröffentlichten Preisindizes für Nr. 640 „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“ (ehemals Nr. 635). Maßgeblich für die Preisermittlung eines Kalenderjahres sind die mit Abstand von 2 Monaten vorangegangenen und veröffentlichten 12 Monatspreisindizes (November bis Oktober). Das entsprechend der VDI-Richtlinie 2067 gewichtete Mittel der 12 Monatspreisindizes bildet den Durchschnittspreisindex GAS.

4.2 Basiswert: **GAS<sub>0</sub> = 135,11** (2010 = 100; verwendet bis Preisberechnung 2018)  
**GAS<sub>0</sub> = 112,73** (2015 = 100; verwendet ab Preisberechnung 2019)

4.3 **ZEN** = Durchschnittspreis der vom statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 7 „Verbraucherpreisindizes für Deutschland“ monatlich veröffentlichten Preisindizes für Nr. 0455 „Zentralheizung, Fernwärme u.a.“. Maßgeblich für die Preisermittlung eines Kalenderjahres sind die mit Abstand von 2 Monaten vorangegangenen und veröffentlichten 12 Monatspreise (November bis Oktober). Das entsprechend der VDI-Richtlinie 2067 gewichtete Mittel der 12 Monatspreise bildet den Durchschnittspreis ZEN.

4.4 Basiswert: **ZEN<sub>0</sub> = 119,53**

4.5 **L** = Durchschnitts-Monatsentgelt (Lohn-Index). Als Monatsentgelt gilt das Monatstabellenentgelt des Tarifvertrags für kommunale Versorgungsbetriebe (TV-V) für Arbeitnehmer nach §6 Absatz 1, Entgeltgruppe 6, Stufe 1, wie er zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaft ver.di vereinbart wurde. Maßgeblich für die Preisermittlung eines Kalenderjahres sind die mit Abstand von 2 Monaten vorangegangenen und veröffentlichten 12 Monatswerte der Monatsentgelte (November bis Oktober). Das arithmetische Mittel der 12 Monatswerte der Monatsentgelte bildet das Durchschnitts-Monatsentgelt L.

4.6 Basiswert: **L<sub>0</sub> = 2.476,06 Euro / Monat**

4.7 **I** = Durchschnittspreisindex der vom statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, monatlich veröffentlichten Preisindizes für Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“. Maßgeblich für die Preisermittlung eines Kalenderjahres sind die mit Abstand von 2 Monaten vorangegangenen und veröffentlichten 12 Monatspreisindizes (November bis Oktober). Das arithmetische Mittel der 12 Monatspreisindizes bildet den Durchschnittspreisindex I.

4.8 Basiswert: **I<sub>0</sub> = 102,84** (2010 = 100; verwendet bis Preisberechnung 2018)  
**I<sub>0</sub> = 98,76** (2015 = 100; verwendet ab Preisberechnung 2019)

#### 5 Änderungen der Preisanpassungsformeln

5.1 Sollten Preisänderungsgrößen der in 3.2 bis 3.5 genannten Preisänderungsformeln zukünftig nicht mehr öffentlich zugänglich sein oder durch Änderungen der Erhebungsart sich nicht mehr als Maßstab eignen, werden die Stadtwerke Pinneberg die Preisanpassungsformeln durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Regelung ersetzen.

5.2 Ändern sich die Kostenfaktoren der Wärmeversorgung (z.B. die Verhältnisse der eingesetzten Brennstoffe) oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt in einem erheblichen Umfang, so werden die Stadtwerke Pinneberg die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

5.3 Sollten der Erlass oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen, behördliche Maßnahmen zu einer Kostenänderung der Wärmeversorgung führen, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich die vereinbarten Entgelte entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kostenänderung in Kraft tritt.

5.4 Die Stadtwerke Pinneberg werden den Kunden über die Änderung der Preisanpassungsformeln schriftlich informieren.

## 6 Aktualisierte Preise (01.01.2019 – 31.12.2019)

Unter Anwendung der Preisanpassungsformeln (Ziffer 3) ergeben sich für das Belieferungsjahr 2019 folgende aktualisierte Preise:

6.1 Der Arbeitspreis (AP) beträgt	netto: <b>52,99 €/MWh</b>	brutto: <b>63,06 €/MWh</b>
6.2 Der Grundpreis (GP) beträgt in Primär-/Sekundärnetzen mit einer Differenz zwischen max. Vor- und Rücklauftemperatur von:		
	netto:	brutto:
• 50°C (Netze: Primärnetz, Ossenpadd, Mühlenau)	<b>2,98 €/Liter/h/Jahr</b>	<b>3,55 €/Liter/h/Jahr</b>
• 35°C (Netze: Oberst-von-Stauffenberg-Str., Flagentwiete, Im Bans)	<b>2,09 €/Liter/h/Jahr</b>	<b>2,49 €/Liter/h/Jahr</b>
• 30°C (Netz: Nord)	<b>1,79 €/Liter/h/Jahr</b>	<b>2,13 €/Liter/h/Jahr</b>
6.3 Der Messpreis (MP) beträgt für Wärmezähler	netto:	brutto:
• bis 2,5 m <sup>3</sup> / h	<b>79,69 €/Jahr</b>	<b>94,83 €/Jahr</b>
• bis 10,0 m <sup>3</sup> / h	<b>212,51 €/Jahr</b>	<b>252,89 €/Jahr</b>
• mehr als 10,0 m <sup>3</sup> / h	<b>425,03 €/Jahr</b>	<b>505,79 €/Jahr</b>
6.4 Der Verrechnungspreis beträgt je Heizkostenverteiler (VP)	netto: <b>8,88 €/Jahr</b>	brutto: <b>10,57 €/Jahr</b>

## 7 Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit: 19%.

### Anmerkungen:

Umbasierung des statistischen Bundesamtes von 2010=100 auf 2015=100 erfordert teilweise Umbasierung der Basiswerte ab Preisberechnung 2019:

Basiswert 4.2: GAS<sub>0</sub> = 135,11 (2010=100; verwendet bis Preisberechnung 2018)

GAS<sub>0</sub> = 112,73 (2015=100; verwendet ab Preisberechnung 2019)

Basiswert 4.8: I<sub>0</sub> = 102,84 (2010=100; verwendet bis Preisberechnung 2018)

I<sub>0</sub> = 98,76 (2015=100; verwendet ab Preisberechnung 2019)

Preisänderungsgröße 4.1 „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“ ändert sich ab Preisberechnung 2019 bei statistischem Bundesamt auf Nr. 640 (ehemals Nr. 635).

Pinneberg, den 21.11.2018

Stadtwerke Pinneberg GmbH